

# Leistungen der Pflegeversicherung

ab dem 01.01.2022



Leistungen	Abruf	PG 1	PG 2	PG 3	PG 4	PG 5
Pflegegeld (§ 37) ❶	monatlich	_____	316 €	545 €	728 €	901 €
Pflegesachleistung (§ 36) ❶	monatlich	_____	<b>724 €</b>	<b>1.363 €</b>	<b>1.693 €</b>	<b>2.095 €</b>
Kombinationsleistung (§ 38) ❶	monatlich	_____	✓	✓	✓	✓
Verhinderungspflege (§ 39) ❶ durch nahe Angehörige ❷	jährlich	_____	474 € (1,5-faches von 316 €)	817,50 € (1,5-faches von 545 €)	1092 € (1,5-faches von 728 €)	1351,50 € (1,5-faches von 901 €)
Verhinderungspflege (§ 39) ❶ durch sonstige Personen ❸	jährlich	_____	1.612 €	1.612 €	1.612 €	1.612 €
Verhinderungspflege inklusive Aufstockung Kurzzeitpflege	jährlich	_____	2.418 €	2.418 €	2.418 €	2.418 €
Kurzzeitpflege (§ 42) ❹	jährlich	_____	<b>1.774 €</b>	<b>1.774 €</b>	<b>1.774 €</b>	<b>1.774 €</b>
Kurzzeitpflege inklusive Aufstockung Verhinderungspflege ❺	jährlich	_____	<b>3.386 €</b>	<b>3.386 €</b>	<b>3.386 €</b>	<b>3.386 €</b>
Tages- und Nachtpflege (§ 41)	monatlich	_____	689 €	1.298 €	1.612 €	1.995 €
Entlastungsbetrag (§ 45b)	monatlich	125 €	125 €	125 €	125 €	125 €
Umwandlung 40 % ambulanter Sachleistungsbetrag (§ 45a) ❻	monatlich	_____	<b>290 €</b>	<b>545 €</b>	<b>677 €</b>	<b>838 €</b>
						* neu festgesetzt

# Leistungen der Pflegeversicherung

ab dem 01.01.2022



Leistungen	Abruf	PG 1	PG 2	PG 3	PG 4	PG 5
zusätzliche Leistungen in ambulant betreuten Wohngruppen (§ 38a)	monatlich	214 €	214 €	214 €	214 €	214 €
Pflegehilfsmittel (§ 40 Abs. 2)	monatlich	40 €	40 €	40 €	40 €	40 €
technische Pflegehilfsmittel und sonstige Hilfsmittel ⑦	je Hilfsmittel	✓	✓	✓	✓	✓
Wohnumfeldverbessernde Maßnahmen (§ 40 Abs. 4) ⑧	je Maßnahme	4.000 €	4.000 €	4.000 €	4.000 €	4.000 €
Leistungen zur sozialen Sicherung der Pflegeperson (§ 44) ⑨ a.) Rentenversicherungsbeiträge b.) Arbeitslosenversicherungsbeiträge c.) Zuschüsse zur Kranken- u. Pflegeversicherung	monatlich	_____	✓	✓	✓	✓
zusätzliche Leistungen bei Pflegezeit und kurzzeitiger Arbeitsverhinderung (Pflegeunterstützungsgeld) ⑩	bis zu 10 Tagen	_____	✓	✓	✓	✓
Pflegeberatung (§ 7a)	nach Bedarf	✓	✓	✓	✓	✓
Beratung zu Hause (§ 37)		✓	½-jährlich	½-jährlich	¼-jährlich	¼-jährlich
Pflegekurse (§ 45)	nach Bedarf	✓	✓	✓	✓	✓
vollstationäre Pflege (§ 43)	monatlich	125 €	770 €	1.262 €	1.775 €	2.005 €
Pflege in vollstat. Einrichtungen der Hilfe für behinderte Menschen (§ 43 a)	monatlich	_____	266 €	266 €	266 €	266 €

## ergänzende Erläuterungen der Leistungen

- ① Es wird entweder das Pflegegeld oder es werden ambulante Pflegesachleistungen gewährt. Beide Leistungen können jedoch auch miteinander kombiniert werden (sogenannte Kombinationsleistung). Das Pflegegeld vermindert sich dann anteilig (prozentual) im Verhältnis zum Wert der in dem jeweiligen Monat in Anspruch genommenen ambulanten Pflegesachleistungen.
- ① Während der Verhinderungspflege wird für bis zu sechs Wochen je Kalenderjahr die Hälfte des bisher bezogenen (anteiligen) Pflegegeldes fortgewährt.
- ② Auf Nachweis können nahen Angehörigen oder Haushaltsmitgliedern notwendige Aufwendungen (Verdienstausschlag, Fahrkosten und so weiter) auch bis zu einem Gesamtleistungsbetrag von 1.612 Euro im Kalenderjahr erstattet werden. Bei Inanspruchnahme von Mitteln der Kurzzeitpflege (siehe Fußnote 4) kann dieser Betrag auf bis zu 2.418 Euro im Kalenderjahr erhöht werden.
- ③ Der Leistungsbetrag kann um bis zu 806 Euro aus noch nicht in Anspruch genommenen Mitteln der Kurzzeitpflege auf insgesamt bis zu 2.418 Euro im Kalenderjahr erhöht werden. Der für die Verhinderungspflege in Anspruch genommene Erhöhungsbetrag wird auf den Leistungsbetrag für eine Kurzzeitpflege angerechnet.
- ④ Während der Kurzzeitpflege wird für bis zu acht Wochen je Kalenderjahr die Hälfte des bisher bezogenen (anteiligen) Pflegegeldes fortgewährt.
- ⑤ Der Leistungsbetrag kann um bis zu 1.612 Euro aus noch nicht in Anspruch genommenen Mitteln der Verhinderungspflege auf insgesamt bis zu 3.224 Euro im Kalenderjahr erhöht werden. Der für die Kurzzeitpflege in Anspruch genommene Erhöhungsbetrag wird auf den Leistungsbetrag für eine Verhinderungspflege angerechnet.
- ⑥ Pflegebedürftige mit mindestens Pflegegrad 2, die ihren Anspruch auf ambulante Pflegesachleistungen in dem jeweiligen Monat nicht oder nicht voll ausschöpfen, können bis zu 40 % des jeweiligen Leistungsbetrags der ambulanten Pflegesachleistung auch für die Erstattung von Aufwendungen für Leistungen der nach Landesrecht anerkannten Angebote zur Unterstützung im Alltag verwenden (Umwandlungsanspruch).

- ⑦ 100 % der Kosten, unter bestimmten Voraussetzungen ist jedoch eine Zuzahlung von 10 %, höchstens 25 € je Pflegehilfsmittel, zu leisten. Technische Pflegehilfsmittel werden vorrangig leihweise, also unentgeltlich und somit zuzahlungsfrei, zur Verfügung gestellt.
- ⑧ bis zu 4.000 € je Maßnahme (bis zum vierfachen Betrag – also bis zu insgesamt 16.000 € –, wenn mehrere Anspruchsberechtigte zusammenwohnen)
- ⑨ Bei nicht erwerbsmäßiger Pflege einer oder mehrerer pflegebedürftiger Personen in häuslicher Umgebung mit mindestens Pflegegrad 2 von wenigstens zehn Stunden wöchentlich, verteilt auf regelmäßig mindestens zwei Tage in der Woche, wenn die Pflegeperson
- a. keiner Beschäftigung von über 30 Stunden wöchentlich nachgeht und sie noch keine Vollrente wegen Alters bezieht und die Regelaltersgrenze noch nicht erreicht hat.
- b.) unmittelbar vor der Pfl egetätigkeit versicherungspflichtig war oder Anspruch auf eine laufende Entgeltersatzleistung hatte.
- c.) Der Berechnung wurden der allgemeine Beitragssatz von 14,6 Prozent sowie der durchschnittliche Zusatzbeitragssatz von 1,3 Prozent in der gesetzlichen Krankenversicherung zugrunde gelegt. Bei Mitgliedern der gesetzlichen Krankenversicherung können sich wegen der Berücksichtigung des kassenindividuellen Zusatzbeitragssatzes Abweichungen ergeben.
- ⑩ 90 % – bei Bezug von beitragspflichtigen Einmalzahlungen in den letzten 12 Kalendermonaten vor der Freistellung von der Arbeit unabhängig von deren Höhe 100 % – des ausgefallenen Nettoarbeitsentgelts